

GEMEINDE HOHENFURCH

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 1. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das
Gebiet „Am Stockacker“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat Hohenfurch hat diese Änderung vom 30.06.2005 i.d.F.v. 29.08.2005 in seiner Sitzung am 20.09.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 21.09.2005


Gerbi
Bürgermeister

Aushang vom 21.09.2005 bis 06.10.2005 